

2544 042

B e s c h l u ß

In Sachen
des Herrn Gerhard F [REDACTED] in Fr [REDACTED], Kreis M [REDACTED],
Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

die Firma K [REDACTED] Maschinenfabrik E [REDACTED], Mo [REDACTED] & Cie.
in V [REDACTED] (O [REDACTED]),

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin
- vertreten durch Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED]. [REDACTED] -

werden die Kosten des in der Hauptsache
erledigten Verfahrens auf Erlaß einer einst-
weiligen Verfügung zur Einräumung einer
Zwangslizenz an dem deutschen Patent 950 703
dem Antragsteller auferlegt.

G r ü n d e :

Durch Urteil vom 2. Februar 1962 hat der 3. Senat (III.
Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts den Antrag des
Antragstellers, ihm die Benutzung der durch das Patent
950 703 geschützten Erfindung durch einstweilige Verfügung
zu gestatten, zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat
der Antragsteller gemäß § 42 m PatG Beschwerde an den
Bundesgerichtshof eingelegt.

In der Beschwerdeinstanz haben die Parteien das Verfahren
in der Hauptsache für erledigt erklärt und jeweils beantragt,
die Kosten dem Gegner aufzuerlegen.

Der Antragsteller ist im vorliegenden Fall verpflichtet, die Kosten des Verfahrens zu tragen, da er weder glaubhaft gemacht noch hinreichend dargelegt hat, daß die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 PatG für die Erteilung einer Zwangslizenz im Wege einstweiliger Verfügung gegeben waren. Er hätte hierzu u.a. darlegen und glaubhaft machen müssen, daß die alsbaldige Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung des Patents im öffentlichen Interesse dringend geboten sei. Wie jedoch schon die angefochtene Entscheidung im einzelnen ausführt, ist die vom Antragsteller gegebene Begründung ausschließlich darauf abgestellt, daß ihm und seinem Betrieb durch die Verzögerung in der Erteilung der Zwangslizenz Nachteile drohen. Daraus konnte sich jedoch nur ein hohes Eigeninteresse an der sofortigen Benutzung des Patentes ergeben, das die Erteilung einer Zwangslizenz im Wege der einstweiligen Verfügung nicht zu rechtfertigen vermochte. Auch in der Beschwerdeinstanz sind keine Umstände glaubhaft gemacht worden, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten.

Die Kosten des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung waren demnach dem Antragsteller aufzuerlegen (§§ 42 m Abs. 4, 40 Abs. 2, 36 q Abs. 1 Satz 2, 42 f Abs. 3 Nr. PatG, § 91 a ZPO).

Karlsruhe, den 12. Februar 1963

Bundesgerichtshof, Ia-Zivilsenat

Dr. Nastelski Bock Löscher Spengler Claßen